

## Änderungsanträge

der Fraktion DIE LINKE. zum

Gesetzentwurf der Bundesregierung

**Entwurf eines Gesetzes zu dem Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 13. Dezember 2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen sowie zu dem Fakultativprotokoll vom 13. Dezember 2006 zum Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen - Drucksache 16/10808 -**

*Der Bundestag wolle beschließen:*

1. Es wird ein neuer Artikel 2 eingefügt mit folgendem Wortlaut:

„Die Bundesregierung hat bis zum 30. Juni 2009 ein Umsetzungsgesetz vorzulegen, das einen konkreten Umsetzungsplan sowie den Auftrag an Bund, Länder und Kommunen enthält, dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen entsprechende gesetzgeberische Änderungen unverzüglich einzuleiten. Menschen mit Behinderungen und sie vertretende Organisationen sind dabei aktiv und stetig einzubeziehen.“

2. Artikel 2 des vorliegenden Gesetzentwurfs wird Artikel 3.

### Begründung

Subjektive Ansprüche für Menschen mit Behinderungen ergeben sich erst durch Überführung der in der Konvention benannten Verpflichtungen in innerstaatliches Recht. Der vorliegende Gesetzentwurf regelt lediglich Zustimmung und Bekanntmachung des Übereinkommens, benennt aber mit Ausnahme der Kosten für die Einrichtung der unabhängigen Monitoringstelle keinen Vollzugaufwand. In der Schlussbemerkung des Gesetzentwurfs heißt es: „Durch das Gesetz entstehen für Bund, Länder und Gemeinden keine weiteren Kosten.“ Da die volle Teilhabe von Menschen mit Behinderungen auf kostenneutralen Wege realistisch betrachtet nicht erreichbar sein wird, resultieren aus dieser Initiative der Bundesregierung zunächst keinerlei Veränderungen / Verbesserungen für diese Personengruppe.

Laut Implementierungsklausel in Artikel 4 der UN-Behindertenkonvention verpflichten sich die Vertragsstaaten, „die volle Verwirklichung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle Menschen mit Behinderungen ohne jede Diskriminierung aufgrund von Behinderung zu gewährleisten und zu fördern.“ Zu diesem Zweck verpflichten sich die Vertragsstaaten unter anderem: „alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs- und sonstigen

Maßnahmen zur Umsetzung der in diesem Übereinkommen anerkannten Rechte zu treffen“. Im juristischen Sinn wird solch eine Implementierungsklausel dahin gehend interpretiert, dass bereits kurze Zeit nach Abschluss der Ratifikation und nicht später schrittweise mit innerstaatlichen Umsetzungsmaßnahmen begonnen wird.

Die Konzipierung eines Umsetzungsgesetzes ergibt sich außerdem aus der Verpflichtung Deutschlands als Vertragsstaat des Wiener Übereinkommens über das Recht der Verträge von 1969, völkerrechtliche Verträge „nach Treu und Glauben zu erfüllen“ (Artikel 26), wobei sich eine Vertragspartei nicht auf ihr innerstaatliches Recht berufen kann, um die Nichterfüllung eines Vertrags zu rechtfertigen (Artikel 27).

3. In Artikel 1 Satz 2 des vorliegenden Gesetzentwurfs wird das Wort „amtlichen“ gestrichen.

### Begründung

Die in Artikel 1 des vorliegenden Gesetzentwurfs mit dem Attribut „amtliche“ versehene deutsche Übersetzung der Behindertenrechtskonvention ist nicht mit der in New York von den Beteiligten und Betroffenen ausgehandelten (englischen) Originalfassung gleichzusetzen. Aufgrund der inadäquaten Übersetzung von Wörtern mit hohem Bedeutungsgehalt wie „inclusion“ – in der vorliegenden Fassung mit Integration statt mit Inklusion übersetzt oder „to facilitate“ mit „erleichtern“ statt mit „ermöglichen“ – warnten Fachkreise bereits im Vorfeld erfolglos vor einer inhaltlichen Abschwächung des Konventionstextes. Dies wird auch deutlich, vergleicht man die dem Gesetzentwurf beigelegte Übersetzung mit der vom Netzwerk Artikel 3 vorgelegte „Schattenübersetzung“.

Die derzeitigen Übersetzungsmängel können weit reichende Auswirkungen auf die Umsetzungspraxis beispielsweise im Hinblick auf die gemeinsame Bildung behinderter und nicht behinderter Kinder haben. Wenn auch das Übereinkommen offiziell nur in den sechs Amtssprachen der Vereinten Nationen rechtlich verbindlich ist,

wird in der innerstaatlichen Praxis dennoch vorrangig die deutsche Fassung in Verwaltungs- und Gerichtsverfahren zu Rate gezogen werden.

4. Die dem Gesetzentwurf anhängenden Denkschriften (Seite 43 ff.) sind ersatzlos zu streichen.

#### **Begründung**

Die dem vorliegenden Gesetzentwurf anhängende Denkschrift enthält Erläuterungen und Interpretationen der in der Konvention formulierten Artikel sowie eine Stellungnahme der Bundesregierung zum innerstaatlichen Umsetzungsstand, welche die Realität allerdings verzerrt darstellt. Insbesondere bieten die Rechtsvorschriften im Grundgesetz, Neunten Buch Sozialgesetzbuch, Allge-

meinen Gleichbehandlungsgesetz und in den Behindertengleichstellungsgesetzen ungenügenden Schutz vor Diskriminierung. Sie sind auch nicht ausreichend, um Chancengleichheit und Teilhabe in der Gesellschaft in der Praxis vollumfänglich zu verwirklichen. Eine Denkschrift ist zwar rechtlich unverbindlich, dennoch wird sie als Teil des Gesetzentwurfes zu einem historischen Argument. Die Denkschrift erhält dadurch den Status eines Referenzdokumentes / eine Auslegungshilfe - sowohl für nachfolgende Regierungen sowie für die Länder, Kommunen und weitere für die Umsetzung verantwortlichen Institutionen als auch für Gesetzkommentierungen und Gerichtsprozesse.